

Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 145**

31. Januar 2008

---

**Inhalt:**

7 Seiten

**Zulassungsordnung**

**für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

---

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 17. Januar 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB – Mitteilungsblatt Nr. 126) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23.06.1992 die folgende Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge beschlossen.

**Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge  
Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design  
und Visuelle Kommunikation  
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 17. Januar 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB - Mitteilungsblatt Nr. 126) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23.6.1992 die folgende Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge beschlossen:

**Präambel**

Alle in dieser Zulassungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen und bei Wechslern innerhalb des Studiengangs der Kunsthochschule Berlin-Weißensee
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee
- 2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Studienbewerbern, Hochschulwechslern und Wechslern eines Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.
- (3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  1. die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung;
  2. eine berufliche Vorbildung bzw. ein Vorpraktikum von 6 - 8 Wochen entsprechend der Festlegungen im gewählten Studiengang;
- (2) in Ausnahmefällen können Bewerber für die Bachelor-Studiengänge auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden;
- (3) bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Alle Bewerber für die Bachelor-Studiengänge haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche künstlerische oder besondere künstlerische Begabung verfügt.
- (2) Das Zulassungsverfahren hinsichtlich Vorauswahl und Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters für das nächste Wintersemester statt.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:  
Vorauswahl und Zugangsprüfung.

## **§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung**

Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

## § 5 Vorauswahl

- (1) Für die Vorauswahl muß der Bewerber 15 - 20 eigene künstlerische Arbeiten vorlegen und ggf. die Arbeitsergebnisse einer von der Zulassungskommission gestellten Hausaufgabe.
- (2) Eine Hausaufgabe kann nach erfolgter Anmeldung zum Zulassungsverfahren 4 Wochen vor Beginn der Vorauswahl ausgegeben werden.
- (3) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.
- (3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.
- (4) Die Entscheidung wird dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

## § 6 Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus:
  1. einer zwei- bis dreitägigen künstlerischen Prüfung
  2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.
- (2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten und der in der Zugangsprüfung angefertigten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind u.a. das zum Ausdruck kommende künstlerisch/gestalterische Verständnis für fachbezogene Problemstellungen, Vorstellungsvermögen, die Fähigkeiten der Realisation, die Intensität der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Selbständigkeit, geistiges Reflexionsvermögen in Bezug auf den gewählten Studiengang und Originalität bei der Lösung der gestellten Aufgaben.
- (3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung wird durch Leistungen erbracht, die die in Absatz 2 beschriebenen Kriterien beinhalten und darüber hinausgehen und die den Bewerber für den gewählten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen.
- (4) Die Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:
  - geeignet
  - nicht geeignet

(5) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(6) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre lang in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(7) Prüfungsarbeiten werden dem Bewerber nicht ausgehändigt.

(8) Hat sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden.

## **§ 7 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung, gegebenenfalls Nachweise bisheriger Studienzeiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
3. Nachweis über einen Praktikumsplatz für das Vorpraktikum oder über eine praktische Ausbildung. Der Nachweis über die Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Wochen ist vor Aufnahme des Studiums vorzulegen.
4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften,
5. zwei Paßbilder neueren Datums.

## **§ 8 Zulassungskommission**

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für das Fachgebiet zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jeden Bachelor-Studiengang auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses der Bachelor-Studiengänge vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben.

Ihr gehören an:

- zwei hauptberufliche Professoren,
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit, \*

\*) steht kein entsprechender Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende im Haupt -

studium mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Studiengangs und des Fachgebiets künstlerische Grundlagen sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Vorauswahl und der Zugangsprüfung sowie über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über jeden Bewerber, der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

## **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber anderer Hochschulen und bei Wechslern des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.**

(1) Studienbewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer künstlerischen Fachhochschule in gleichartigen Studiengängen mindestens vier Semester studiert haben und den ersten Studienabschnitt erfolgreich bestanden haben, können unter Berücksichtigung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen zum Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2 dieser Ordnung. Diese Regelung gilt sinngemäß für Studienbewerber anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten künstlerischen Arbeiten, ob der Bewerber zu der Zugangsprüfung im gewünschten Fachgebiet zugelassen wird, ob er an dieser Prüfung gemäß § 6, Abs.1, Ziffer 1 teilnehmen muss oder ob gemäß § 6, Absatz 1, Ziffer 2 ein fachliches Gespräch mit ihm zwecks Aufnahme in ein Studiensemester ohne Zugangsprüfung geführt wird.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Einstufungen entscheidet die Prüfungskommission des zuständigen Studiengangs gemäß § 11 der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(5) Entscheidungen über den im Abs. 2 benannten Personenkreis werden nur im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens von der vollständigen Zulassungskommission getroffen. Die Zulassung erfolgt nur zum nachfolgenden Wintersemester. Im übrigen gelten die § 1 - § 9 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-design und Visuelle Kommunikation tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.